



POLIZEI
Hamburg

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
N / MR 23 über N / MR 21

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg
Telefon +49 40 428 6-53123
Fax +49 40 42731 4158
Sachbearbeiter PP010456
Zimmer 2.053
pk31verkehr@polizei.hamburg.de
Datum 28.05.2018
Aktenzeichen **031/8V/0332457/2018**
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Lortzingstraße / Bürgerstraße / Maxstraße , Lortzingstraße / von-Essen-Straße , von-Essen-Straße / Uferstraße , Uferstraße / Heinskamp

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Lortzingstraße / Bürgerstraße / Maxstraße , Lortzingstraße / von-Essen-Straße , von-Essen-Straße / Uferstraße , Uferstraße / Heinskamp

folgendes an:

Aufstellen von vorfahrtregelnden Verkehrszeichen zur Bevorrechtigung der Fahrradstraße (Veloroute 6)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellen von
7x VZ 306,
5x VZ 205,
2x VZ 1002-22
2x VZ 1002-13 entsprechend der beigefügten VZ-Skizzen.

3 Begründung

Gemäß dem Schreiben von Amt A3 vom 19.04.18 sehen die Planungen für die Fahrradstraßen eine Vorfahrtregelung aufgrund der Regelung nach § 10 StVO vor.

„...Die Vorfahrt nach § 8 StVO und nicht die Regelung nach § 10 StVO gilt, wenn der Gehweg baulich unterbrochen ist, also der Bordstein nicht abgesenkt, sondern jeweils in die einmündende Straße „hineingezogen“ ist. Insofern gilt an den genannten Einmündungen die Vorfahrtregelung nach § 8 Absatz 1 StVO „Rechts vor links“. Die Planungen der Fahrradstraße sahen allerdings vor, dass jeweils die Einmündungen mit einem „abgesenkten Bordstein“ baulich hergerichtet werden, damit der Fahrverkehr auf der Fahrradstraße Vorfahrt vor dem einmündenden Verkehr nach den Regelungen des § 10 StVO erhält.

Um diese Vorfahrtregelung für die Fahrradstraße kurzfristig wieder herzustellen, ist nunmehr sofort temporär eine Vorfahrtregelung durch Verkehrszeichen (Zeichen 301, Zeichen 205) straßenverkehrsbehördlich anzuordnen und durch den Straßenbauasträger umzusetzen.

Darüber hinaus ist beim Straßenbaulastträger anzuregen, die betreffenden Einmündungen baulich so herzurichten, dass eine Vorfahrtregelung durch einen „abgesenkten Bordstein“ nach § 10 StVO vorliegt. ...“

Aufgrund der baulichen Umsetzung gilt an den oben aufgeführten Kreuzungen der Fahrradstraße aber die Vorfahrt nach § 8 StVO und somit keine Vorfahrtregelung auf der Fahrradstraße.

Um kurzfristig eine Vorfahrtregelung auf der Fahrradstraße herzustellen, ist eine Regelung mit Verkehrszeichen erforderlich.

Es wird eindringlich angeregt, die Einmündungsbereiche bauliche umzugestalten, um eine Vorfahrtregelung gem. § 10 StVO herzustellen und somit die angeordneten Verkehrszeichen entbehrlich zu machen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

PP010456

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

BA Hamburg Nord MR 2

Ablage